

# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

## A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 17. Mai 2005

4. Stück

#### INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 29. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006
- 30. INFORMATION GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

BANKGARANTIE

Nr. 29. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

#### Nr. 29

## INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindergefrierfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 zum Zwecke der Verarbeitung.

#### 1. Ausschreibungsmenge

1.1. **40.000** t Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), das zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen (Konserven) der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80 bestimmt ist, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 und mindestens 20 % mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichtes ausmachen müssen.

Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin, der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach des ISO-Verfahren 3496-1994 zu bestimmen.

Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Nierenzapfen, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, essbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so dass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

Der Zollsatz wird vollständig ausgesetzt. (A-Erzeugnisse, Kontingentnummer 09.4057)

- 1.2. **10.700 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), zur Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch. Das sind Verarbeitungserzeugnisse, andere als
  - die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
  - die unter Pkt. 1.1. genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser / Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten als B-Erzeugnisse.

Der Zollsatz wird um 55 % ermäßigt. (B-Erzeugnisse, Kontingentnummer 09.4058)

#### 2. Antragsvoraussetzung

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

Nr. 29. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

- 2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen,
- 2.1.3. seit dem 1. Juli 2004 mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt hat sowie gem. Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen ist,
  - Dies ist durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Bundesinnung der gewerblichen Fleischer nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antrag auf Einfuhrrechte darf höchstens für 10 % der verfügbaren Menge, gem. Pkt. 1. gestellt werden.
- 2.3. Anträge auf Einfuhrrechte dürfen nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden in dem der Verarbeiter in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

#### 3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 27. Mai 2005, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Anträge gem. Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 6,00 je 100 kg zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 3.4. Je Teilkontingent (A-Erzeugnisse und B-Erzeugnisse) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Teilkontingent, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.5. Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.

#### 4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt €12,00 je 100 kg.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt sofort bei Vollständigkeit des Antrages gem. Pkt. 4.1. mit einer **Gültigkeitsdauer von 120 Tagen,** max. jedoch bis 30. Juni 2006.
- 4.4. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

Nr. 29. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

#### 4.5. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.6. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Felder 15 und 16: Hier kann nur eine Position der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend den im Feld 16 eingetragenen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 3).
- 5.4. Felder 17 und 18: Die Mengenangabe erfolgt unter der Berücksichtigung, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.
- 5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:

#### - im Falle der Regelung A):

"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen in ...... (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr. 716/2005.** 

Kontingentnummer 09.4057"

## - im Falle der Regelung B):

"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen in ...... (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr. 716/2005.** 

Kontingentnummer 09.4058"

#### 6. Einfuhrbedingungen

Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Verarbeiter bei der zuständigen Zollbehörde eine Sicherheit stellen, die gewährleistet, dass er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einfuhr in dem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet (Höhe der Sicherheiten siehe Anlage 3).

Der Verarbeiter muss jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des eingeführten Fleisches nachzuweisen. Bei der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die Zollbehörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

Nr. 29. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der Rezeptur des Verarbeiters für die Zusammensetzung des Erzeugnisses lassen die Mitgliedstaaten repräsentative Proben entnehmen und analysieren. Die Kosten hierfür sind von dem betreffenden Verarbeiter zu tragen.

Die Sicherheit wird anteilsmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der Zollbehörde nachgewiesen wird, dass sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

Erfolgt die Verarbeitung jedoch nach der vorgenannten Frist von drei Monaten, so wird die Sicherheit abzüglich 15 % und abzüglich 2 % des Restbetrages für jeden Tag, um den diese Frist überschritten wird, freigegeben.

Wird der Verarbeitungsnachweis innerhalb der vorgenannten Frist von sieben Monaten erbracht und in den darauf folgenden 18 Monaten vorgelegt, so wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15 % des Restbetrages der Sicherheit zurückbezahlt.

Der nicht freigegebene Betrag der Sicherheit verfällt und wird als Zoll einbehalten.

#### 7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 716/2005 vom 12. Mai 2005 (ABl. der EG Nr. L 121).

Nr. 29. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

Anlage 1

# Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.1.

(A-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:			
	Anschrift:			
	Tel. Nr. mit DW:			
	Zuständig für Rückfragen:			
	Finanzamtssteuernummer:			
	Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebes:			
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von			
	kg Rindfleisch			
	Antragshöchstmenge: 4.000 t			
	Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.			
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,			
	3.2. seit 1. Juli 2004 mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.			
4. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,			
	4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.			
5. Unterzeichnung	Ort, Datum			
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person			
	Firmenstempel			

Nr. 29. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

Anlage 2

## Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.2.

#### (B-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:	
	Anschrift:	
	Tel. Nr. mit DW:	
	Zuständig für Rückfragen:	
	Finanzamtssteuernummer:	
	Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebes:	
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von	
	kg Rindfleisch	
	Antragshöchstmenge: 1.070 t  Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.	
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,	
	3.2. seit 1. Juli 2004 mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.	
4. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,	
	<ul><li>4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.</li></ul>	
5. Unterzeichnung	Ort, Datum	
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person	
	Firmenstempel	

Nr. 29. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

## Anlage 3

KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (Feld 15 der Lizenz)	Sicherheiten für die Herstellung von <u>A-Erzeugnissen</u> €1.000 kg	Sicherheiten für die Herstellung von <u>B-Erzeugnissen</u> €1.000 kg
0202 20 30	Fleisch von Rindern, gefroren, Vorderviertel, zusammen oder getrennt	1.414	420
0202 30 10	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; "quartiers compenses" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet		657
0202 30 50	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, als "crop", "chucks and blades" und "briskets" bezeichnete Teile	2.211	657
0202 30 90 und 0206 29 91	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, anderes und Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	3.041 3.041	903 903

Nr. 30. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

## Nr. 30 INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), wobei ein Wertzollsatz von 20 % festgesetzt ist.

#### 1. Ausschreibungsmenge

- 1.1. Zur Verteilung kommen **53.000 t** gefrorenes Rindfleisch ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen (100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen).
- 1.2. Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.
- 1.3. Dieses Zollkontingent hat die laufende Nummer 09.4003.

#### 2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Anträge können alle Marktteilnehmer stellen, die nachweisen können, dass sie Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91 im Zeitraum zwischen 1. Mai 2004 und 30. April 2005 im Rahmen der geltenden Zollvorschriften selber oder auf eigene Rechnung importiert haben und nachstehende Bedingungen erfüllen.
- 2.2. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.2.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.2.2. seinen Sitz in Österreich hat,
- 2.2.3. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.3. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

### 3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 27. Mai 2005, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Anträge gemäß Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 6,00 je 100 kg Rindfleisch ohne Knochen zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

Nr. 30. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

#### 4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.2.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde.
- 4.2.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.3. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.4. Bei Beantragung der Einfuhrlizenzen ist eine Sicherheit in Höhe von €12,00 je 100 kg zu leisten.
- 4.5. Die Lizenzen haben eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen, max. jedoch bis 30. Juni 2006.
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.7. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

Der Lizenzantrag ist mit Schreibmaschine auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

5.1. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

5.2. Feld 14: Hier ist einzutragen:

"gefrorenes Rindfleisch"

5.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text nach der Kombinierten Nomenklatur für eine der

folgenden Gruppen von KN-Codes anzugeben:

- 0202 10 00, 0202 20 **oder** 

- 0202 30, 0206 29 91

5.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 715/2005)

Kontingentnummer 09.4003"

Nr. 30. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

#### 6. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 715/2005 vom 12. Mai 2005 (ABl. der EG Nr. L 121).

Nr. 30. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

Anlage 1

# Antrag zur

# Erlangung der Einfuhrrechte für die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch

gem. Verordnung (EG) Nr. 715/2005

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel. Nr. mit DW:		
	Zuständig für Rückfragen:		
	Finanzamtssteuernummer:		
2. Nachweise für Einfuhrantrag	Ich/wir kann/können folgende Importe von Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91 im Zeitraum zwischen 1. Mai 2004 und 30. April 2005 nachweisen:		
	2.1. Import von Rindfleisch mit Knochen		
	kg Rindfleisch mit Knochen		
	entspricht (Umrechnung siehe Pkt. 1.1.)		
	kg Rindfleisch ohne Knochen		
	2.2. Import von Rindfleisch ohne Knochen		
	2.3. SUMME		
	kg Rindfleisch ohne Knochen		
3. Erklärung zum Einfuhrantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein.		
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge alle Anträge unzulässig sind.		
4. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		

## **BANKGARANTIE**

#### für den Bereich

Lizenzen	TELEFAX: 01/331 51- <b>303</b>
<ul> <li>□ Vieh und Fleisch 1)</li> <li>□ Milch und Milcherzeugnisse 1)</li> <li>□ pflanzliche Erzeugnisse und/oder</li> <li>Bescheinigungen für NA-I-Waren 1)</li> </ul>	
☐ Produktionserstattung Stärke <sup>1)</sup>	TELEFAX: 01/331 51- <b>4469</b>
☐ Produktionserstattung Zucker <sup>1)</sup>	TELEFAX: 01/331 51- <b>4469</b>
☐ Intervention <sup>1)</sup>	TELEFAX: 01/331 51- <b>4624</b>
☐ Nachwachsende Rohstoffe und Energiepflanzen 1)	TELEFAX: 01/331 51- <b>295</b>
☐ Beihilfen, Sonstiges	TELEFAX: 01/331 51- <b>396</b>
Garantienummer	:
Antragsteller (Firma):	
Eintragung im Firmenbuch:   ☐ JA unter FN	D NEIN
Anschrift des Antragstellers:	
Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages Republik Österreich oder die Europäische Union.	s entweder die Agrarmarkt Austria, oder die
Verwaltende Stelle:  Agrarmarkt Austria  Dresdner Straße 70 (Postfach 62) 1200 Wien Telefon: 01/331 51-0	
Garantie zum Antrag vom:	
Warenart/Grunderzeugnis:	
Menge: Stück/kg Fläche: Hektar	
Sicherheit €je Stück/100 kg Sicherheit €je Hektar	

<sup>1)</sup> Bitte Zutreffendes ankreuzen ⊠ (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

#### BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €)
auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.
Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.
Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.
genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder- lassung und Filiale):
für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:
Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:
(Ort, Datum) (firmenmäßige Zeichnung des garantierenden Unternehmens)

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

#### **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

GB I/Abt. 3 Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-303
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck